Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Springreiterclub Baden-Württemberg"
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Ab dem Zeitpunkt der Eintragung führt der Verein den Zusatz "e.V."
- (3) Der Sitz des Vereins ist Viehweiderweg 8, 77743 Neuried
- (4) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck, Aufgaben und Ziele

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Tätigkeiten verwirklicht:
- a. die Förderung des Reitsports mit besonderem Hinblick auf reitsportliche Veranstaltungen zur Förderung, Veranstaltung und Unterstützung des Turniersports in der Sparte Springreiten.
- b. den aktiven Zusammenschluss der Mitglieder zum Zwecke der Veranstaltung von Springturnieren.
 Der Verein fungiert als Turnierveranstalter und kümmert sich um die Gesamte Organisation der jeweilig geplanten Veranstaltung.
- (3) Der Verein dient einer Interessengemeinschaft von Turnierreitern, welche sich das Ziel gesetzt haben als Gemeinschaft selbst Turniere zu veranstalten. Der Club veranstaltet regelmäßige Reitturniere. Das Ziel ist ein Turnier von Reitern für Reiter zu veranstalten und hier besonders auch die Interessen der Reiter im Blick zu haben. Durch die Mitgliedsbeiträge werden die Gewinngelder mitfinanziert.
- (4) Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können sein:
 - 1. Berufsreiter (die ihr Einkommen gewerbsmäßig durch Unterricht und Ausbildung von Reitern/Pferden u./o. Verkauf von Pferden bestreiten.)
 - 2. Mitglieder des Landeskaders Springen Baden-Württemberg
 - 3. Mitglieder des Perspektivkaders Springen Baden-Württemberg
 - 4. Alle Altersklassen mit der LK 1 bis LK 3 im Springen

Weitere Voraussetzungen für ein aktives Stimmrecht ist die aktive Mitgliedschaft.

- (2) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags (Beitrittserklärung), über den der Vereinsvorstand sodann entscheidet. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung Bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
- (3) Die Mitgliedschaft endet grds. durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung und gestaltet sich im Einzelnen wie folgt:

a. durch Austritt

Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er ist spätestens einen Monat vor Jahresschluss schriftlich anzuzeigen; Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied.

b. durch Tod

Die Mitgliedschaft endet, sobald der Verein vom Ableben Kenntnis erlangt hat automatisch, eine Rückerstattung bereits gezahlter Beiträge in diesem Geschäftsjahr erfolgen nicht.

- c. durch Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen/Vereinen/Körperschaften
- d. Auflösung des angehörigen Vereins
- e. durch Ausschluss: Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss des Vereinsvorstandes
- 1. bei Schädigung des Ansehens des Vereins
- 2. bei Nichterfüllung der dem Mitglied nach der Satzung obliegenden Pflichten
- 3. bei Vorliegen sonstiger wichtiger Gründe.
- (4) Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.
- (5) Ausschluss und Gründe sind dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von vier Wochen Beschwerde, die schriftlich zu begründen ist, erhoben werden. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung. Über die Beschwerde entscheidet der Vorstandsvorsitzende. Er soll vor seinem Beschluss den Auszuschließenden und einen Vertreter des Vereinsvorstandes hören. Anschließend steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines weiteren Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.
- (6) Das ausgetreten oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vermögen

§ 4 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern (passiv und aktiv) werden Beiträge erhoben.
- (2) Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Die Beiträge setzen sich zusammen aus dem Jahresbeitrag Brutto €595,- und einer einmalige Beitrittsgebühr von Brutto €119,-. Diese Festsetzung obliegt dem Vorstand und kann jederzeit geändert werden.
- (3) Die laufenden Beiträge sind jährlich im Voraus zu bezahlen. Hierzu gewähren die Mitglieder eine Einzugsermächtigung.
- (4) Bei unterjähriger Beendigung der Mitgliedschaft werden Beiträge nicht erstattet.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, an den Versammlungen des Vereins teilzunehmen und die Rechte auszuüben, die ihnen in der Mitgliederversammlung, bei der Wahl der Vereinsorgane und bei der Verwaltung des Vereinsvermögens zustehen.
- (2) Die Mitglieder schließen sich gerade zur Organisation und Veranstaltung von Springturnieren zusammen.
- (3) Für die Vertretung vor Behörden, Verbänden und Gerichten sowie für die Ausfertigung von Schriftsätzen hat das Mitglied die dem Verein oder dessen Einrichtungen aus dieser Tätigkeit entstandenen Unkosten und Auslagen nach vom Vorstand festzulegenden Regeln zu erstatten.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind folgende:

- 1. Die Mitgliederversammlung
- 2. Der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Ort, Tag und Zeit setzt der Vorstand fest. Sie dient der Unterrichtung, Aussprache und Beschlussfassung über die Tätigkeit des Vereins zur Erfüllung der ihm gestellten Aufgaben.

Ihr obliegen insbesondere:

- a. die Wahl des Vereinsvorstandes,
- b. die Entgegennahme des Jahres-, Kassen- und Revisionsberichtes,
- c. die Erteilung der Entlastung für den Vereinsvorstand,
- d. die Genehmigung des Haushaltsplanes,
- e. die Wahl der Rechnungsprüfer,
- f. die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- g. die Ernennung von Ehrenmitgliedern und eines Ehrenvorsitzenden,
- h. die Änderung der Satzung,
- i. die Auflösung des Vereins.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn
 - a. das Interesse des Vereins es erfordert,
 - b. ein Drittel der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe der Gründe im Vorstand verlangt oder
- (3) Die Mitgliederversammlung muss unter Angabe der Tagesordnung durch ein nach § 8 vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied einberufen werden, die Einladung erfolgt via Emailnachricht. Zusätzlich erfolgt die Bekanntmachung im Internet auf der Homepage. Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Im Falle seiner Verhinderung wird die Versammlung durch seinen Stellvertreter oder ein anderes Vorstandsmitglied geleitet; ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz oder diese Satzung nicht eine andere Mehrheit bestimmt. Jedes ordentliche aktive Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein anderes Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- (5) Wahlen erfolgen durch offene Abstimmung, auf Antrag eines Viertels der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält und mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält niemand diese Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden mit den höchsten Stimmzahlen bedachten Bewerbern statt; gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Ergibt die Stichwahl Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
- (6) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.
- (7) Geplant ist, dass früh im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfindet.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung und gesamte Korrespondenz werden über E-Mail oder Telefax erfolgen, sofern ein Mitglied nicht ausdrücklich diesem Kommunikationsweg widerspricht. Erfolgt ein Widerspruch, werden Schreiben ausschließlich per Postbrief versandt.

- (9) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens 7 Tage vor dem angesetzten Termin in Textform beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (10) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, zwei Kassierern, dem Schriftführer, dem Sprecher und weiteren Beisitzern (mindestens einem). Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie sind vorbehaltlich eines Beschlusses ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins sein. Auslagen können in Form von Spendenbescheinigungen bestätigt werden.
- (2) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt grds. 2 Jahre, die Amtszeit endet ausdrücklich erst mit einer Neubestellung, da ein Roulieren gewünscht ist, sodass nicht das gesamte Gremium zum gleichen Zeitpunkt erneuert wird. Eine Empfehlung für die erste Wahlperiode wäre:

a. Vorsitzender: Amtszeit 3 Jahreb. Stellvertreter: Amtszeit 2 Jahre

c. Kassierer: Amtszeit 1 Jahrd. Schriftführer: 1 Jahre. Beisitzer: 3 Jahre

f. Sprecher: 2 Jahre

Die Amtszeit endet erst mit der Neu- oder Wiederwahl, dies gilt auch im Falle der Beendigung. Bis zur Neu- oder Widerwahl besteht die Handlungsfähigkeit fort. Der Verein hat auch bis zur Neubestellung den bisherigen gesetzlichen Vertreter.

- (3) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der Amtszeit nimmt der Vereinsvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vor. Scheidet zwischen zwei ordentlichen Mitgliederversammlungen die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus, so ist in der innerhalb eines Monats einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen.
- (4) Dem Vereinsvorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Insbesondere hat er alle Maßnahmen zu treffen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erforderlich sind.
- (5) Der Vereinsvorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vereinsvorstand wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, unter Angabe der Tagesordnungspunkte schriftlich einberufen. Er ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder dieses verlangt.
- (6) Der gesetzliche Vorstand im Sinne des § 26 BGB wird durch den Vorsitzenden und sein Stellvertreter gebildet. Jeder von ihnen ist nach außen zur Einzelvertretung befugt.
- (7) Im Innenverhältnis ist ein Stellvertreter nur zur Vertretung befugt, wenn die Verhinderung vom 1. Vorsitzenden angezeigt wurde oder der Vorsitzende objektiv verhindert und auch an der Anzeige gehindert ist.

§ 9 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstandes sein, eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 Satzungsänderung

- (1) Änderungen dieser Satzung bedürfen einer Dreiviertel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen. Ein Beschluss über die Satzungsänderung ist nur möglich, wenn in der Einladung zur Mitgliederversammlung die Änderungsanträge bekannt gegeben wurden.
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen, die nur die Fassung der Satzung betreffen, redaktionell sind, zu beschließen.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsantrag kann der Mitgliederversammlung vom Vereinsvorstand unterbreitet werden. Der Antrag kann auch von mindestens der Hälfte der Mitglieder gestellt werden.
- (2) Die Auflösung findet nur statt, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und drei Viertel der Anwesenden ihre Zustimmung erteilen. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so muss innerhalb von acht Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit Dreiviertel-Mehrheit die Auflösung beschließen kann.
- (3) Im Falle der Auflösung findet eine Liquidation statt, die der zuletzt amtierende Vereinsvorsitzende als Liquidator durchzuführen hat.
- (4) Über die Verteilung des nach Bestreitung der Verpflichtungen des Vereins vorhandenen Vermögens beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 12 Gerichtsstand

Zuständig für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und den Mitgliedern ist das zuständige Amtsgericht, bei dem der Verein seinen Sitz hat.

§ 13 Datenschutzregelung

- (1) Mit dem Vereinsbeitritt nimmt der Verein folgende persönliche Daten des Mitglieds auf:
 - a. den vollständigen Namen (Name, Vorname)
 - b. Anschrift
 - c. Geburtsdaten
 - d. Telefon-, Telefaxnummer und E-Mail-Adresse
 - e. Reitverein, Leistungsklasse
 - f. Social Media
 - g. Homepage
 - h. Bankverbindung (Einzugsermächtigung)
- (2) Diese persönlichen Informationen werden von dem Verein verarbeitet und gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet.
- (3) Der Verein trägt dafür Sorge, dass die personenbezogenen Daten des Mitglieds durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt werden. Ohne ausdrückliche Einwilligung des Mitglieds werden die personenbezogenen Daten nicht an Dritte weitergegeben.
- (4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist.

- (5) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.
- (6) Beim Vereinsaustritt werden die personenbezogenen Daten, soweit sie nicht zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten des Vereins benötigt werden, gelöscht.

§ 14 Inkrafttreten

| | 3 - 1 | | |
|---------------------------------|--------------------------|------------------------|---------------------|
| Die Satzung ist in der vorliege | enden Form am 24.05.2021 | von der Mitgliedervers | ammlung des Vereins |
| beschlossen worden. | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| Ort, Datum | Unterschrift Vorstand | Alexander Schill | Patrick Kühn |

Alexander Schill Patrick Kühn Michael Herhalt Timo Beck Lisa Schill-Huber Franziska Gehrer Stefanie Herhalt

Bestätigung der Satzungsänderung der 7 Gründungsmitglieder: